



## Beitragsordnung des Bundes Deutscher Amateurtheater e.V.

### § 1 Mitglieder

1. Mitglieder des BDAT können eingetragene Verbände, Institutionen und Einrichtungen für das Amateurtheater sowie Einzelpersonen sein.
- 2.1 VOLLMITGLIEDER  
werden eingetragene Amateurtheaterverbände, die auf Landes- oder Bundesebene organisiert sind und den Aufgaben der Satzung des BDAT gerecht werden.
- 2.2 KORPORATIVE MITGLIEDER  
werden Vereinigungen und Institutionen im Bereich des organisierten Amateurtheaters.
- 2.3 FÖRDERNDE MITGLIEDER  
werden Einzelpersonen und juristische Personen, die mit ihrem Beitritt die Ziele des BDAT fördern wollen.
3. EHRENPRÄSIDENTEN ODER EHRENMITGLIEDER  
können Persönlichkeiten werden, die sich um das Amateurtheater besonders verdient gemacht haben.
4. Der BDAT erkennt die Selbständigkeit seiner Mitglieder an und fördert deren Zusammenarbeit.

### § 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

- 1.1 Vollmitglieder gemäß § 1, Ziffer 2.1 leisten an den BDAT für jede Mitgliedsbühne einen Jahresbeitrag, der von der Bundesversammlung mit Zweidrittelmehrheit festgesetzt wird.

Gemäß dem Änderungsbeschluss der Bundesversammlung vom 08.09.2012 werden ab dem **01.01.2014 folgende Beiträge erhoben:**

	<b>Verwaltungskostenbeitrag</b>	<b>Versicherungskostenbeitrag</b>
Vollmitglied	36,00 €	36,50 €
Schulbühne	36,00 €	36,50 €
Schulbühne ohne Versicherung	36,00 €	0,00 €
Kleinstbühne (<5)	20,00 €	19,50 €
Puppenbühne	20,00 €	19,50 €
Freilichtbühne	36,00 €	36,50 €
Einzelmitglied	36,00 €	8,00 €
Einzelmitglied ohne Versicherung	36,00 €	0,00 €

- 1.2 Korporative Mitglieder gemäß § 1, Ziffer 2.2 und Fördernde Mitglieder gemäß § 1, Ziffer 2.3 entrichten einen Jahresbeitrag, der vom Bundespräsidium mit Ihnen vereinbart wird.
- 1.3 Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
2. Berechnet werden die Beiträge für das laufende Jahr nach dem Mitgliederstand per 31.12. des Vorjahres. Für Bühnen, die bis 30.06. des laufenden Jahres Mitglied werden, wird für das laufende Jahr jeweils der halbe Gesamtbetrag nachberechnet.

### **§ 3 Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge**

Die Verwaltungskostenbeiträge sind drei Monate nach Rechnungsstellung fällig.  
Die Versicherungskostenbeiträge sind zwei Monate nach Rechnungsstellung fällig.

### **§ 4 Mitgliederbewegungen**

Mitgliederbewegungen sind der BDAT-Geschäftsstelle innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Austritte zum 31.12. sind bis spätestens zum 31.1. des Folgejahres an die BDAT-Geschäftsstelle zu melden. Andernfalls muss für diese Bühnen ein weiteres Jahr der Beitrag gezahlt werden.

### **§ 5 Doppelmitglieder**

Ist eine Bühne gleichzeitig Mitglied in mehreren Amateurtheaterverbänden (Doppelmitglied), so haben sich die betreffenden Amateurtheaterverbände zu einigen, wer den Beitrag für diese Bühne entrichtet. Der Beitrag kann nicht gesplittet werden.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung ist von der Bundesversammlung des Bundes Deutscher Amateurtheater e.V. am 10.09.2000 in Stralsund beschlossen worden und tritt sofort in Kraft.

### **Änderungsbeschluss:**

- Bundesversammlung am 09.09.2001 in Essen
- Bundesversammlung am 18.09.2004 in Sindelfingen
- Bundesversammlung am 22.09.2007 in Nürnberg
- Bundesversammlung am 08.09.2012 in Rudolstadt
- Bundesversammlung am 12.09.2015 in Stralsund

---

Hinweis zu § 2, 1.2: (außerhalb der Beitragsordnung)

Der Beitrag für korporative Mitglieder beträgt zur Zeit 120,00 € pro Jahr.

In besonderen Fällen finanzieller Belastung besteht die Möglichkeit, dass das Geschäftsführende Präsidium auf Antrag eine Ermäßigung des Jahresbeitrages genehmigt.

(Festgesetzt vom Geschäftsführenden Präsidium am 6.12.2009)